FC Böhmfeld 1913 e.V. Satzung

(Abschrift der Fassung vom 13.07.1986 inclusive der beschlossenen Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 02. April 2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Fußball-Club Böhmfeld e.V. und wurde 1913 gegründet. Er hat seinen Sitz in 85113 Böhmfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen.

Der Fußball-Club Böhmfeld e.V. (im folgenden Verein genannt) ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden, seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesunderhaltenden sportlichen Betätigung, sowie Kameradschaft und Geselligkeit.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Sportbetrieb und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vereinseigentum zu benutzen, sofern das Vereinsangebot dies zulässt.
- 2. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar, ist grundsätzlich jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet. Dieser ist im Voraus fällig und wird in der Regel im Abbuchungsverfahren eingehoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; auch kann der Ausschuss in Ausnahmefällen auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung erteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen durch die Mitgliedschaft im Verein erworbenen Rechte; es bleibt aber für alle seine Verbindlichkeiten haftbar.
- 3. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Jahresende möglich; er muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
- 4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss bei:
- a. groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder seiner ausführenden Organe
- b. schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenstehen
- c. Unehrenhaftem Verhalten
- d. Nichterfüllung der Beitragspflicht länger als ein Jahr trotz Mahnung
- e. Grob unsportlichem Verhalten
- 5. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtsverteidigung zugeben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied kann frühestens nach einem Jahr Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

§ 6 Vereinsorgane sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand und Vorstand nach § 26 BGB
- c. Vereinsausschuss
- d. Abteilungsversammlungen
- e. Abteilungsleitungen
- f. Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende jederzeit, er muss sie aber innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der Mehrheit des Ausschusses schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe im "Eichstätter Kurier" und durch Aushang im Vereinskasten durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Tagen. Sie muss die zur Abstimmung zu stellende Tagesordnung ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 4.1. Die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- 4.2. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 4.3. Wahl der Beisitzer gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 1.2 und der Rechnungsprüfer
- 4.4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- 4.5. Satzungsänderungen
- 4.6. Festsetzung des Vereinsbeitrages
- 4.7. Beschlussfassung über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind
- 4.8. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Wahl-, Rechts-, oder Jugendordnung beschließen

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- 1.1. dem 1. Vorsitzenden
- 1.2. dem 2. Vorsitzenden
- 1.3 dem 3. Vorsitzenden
- 1.4 dem Hauptkassier
- 1.5 dem Hauptschriftführer
- 1.6 dem Sportlichen Leiter
- 2. Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur internen Vertretung berechtigt ist. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so hat der
- $2.\ Vorsitzende\ unverzüglich\ eine\ außerordentliche\ Mitgliederversammlung\ zur\ Neuwahl\ des$
- 1. Vorsitzenden einzuberufen. Anmeldung und Eintragung in das Vereinsregister ist erforderlich und baldmöglichst herbeizuführen. Ansonsten bleiben der 1. Vorsitzende sowie der Ausschuss so lange im Amt, bis eine satzungsgemäße Neuwahl durchgeführt wird. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen.
- 3. Der Vorstand hat für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Ihm obliegen die Führung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 3.1. Planung und Förderung der sportlichen Entwicklung
- 3.2. Kassen und Buchführung
- 3.3. Beachtung der für den Verein einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen
- 3.4. Führung der Mitgliederliste
- 3.5. Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleitungen
- 3.6. Beachtung der Ehrenordnung
- 4. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 5. Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilnehmen.

§ 9 Vereinsausschuss

- 1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
- 1.1. der Vorstand
- 1.2. bis zu vier Beisitzer, davon soll ein Beisitzer das Amt einer Frauenwartin innehaben
- 1.3. die Abteilungsleiter
- 2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung des Vereins durch den Vorstand.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 2.1. Genehmigung von Abteilungs- und Gruppenordnungen
- 2.2. Bildung und Auflösung von Abteilungen und Gruppen
- 2.3. Beschlüsse gem. § 5 Abs. 4
- 2.4. Mitwirkung bei sportlichen und gesellschaftlichen Aufgaben

§ 10 Die Abteilungen

- 1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppen. Über Ihre Bildung und Auflösung entscheidet der Vereinsausschuss.
- 2. Die Abteilungsleitung besteht zumindest aus:
- 2.1. dem Abteilungsleiter
- 2.2. dem stellv. Abteilungsleiter
- 2.3. dem Kassenwart
- 2.4. dem Schriftführer
- 3. Jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Die Abteilungsleitung wird alle drei Jahre gewählt. Die Wahl ist durch den Vorstand zu bestätigen.
- 4. Auf Abteilungsversammlungen haben alle Vereinsmitglieder, bei Abteilungen mit besonderem Beitrag nur die Abteilungsmitglieder, Wahl- und Stimmrecht.
- 5. Die Gestaltung und Durchführung des Sportbetriebs ist allein Sache der Abteilungen. Alle anderen Veranstaltungen sind in Absprache mit dem Vereinsausschuss vorzunehmen.
- 6. Die Abteilungen sollen sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist.
- 7. Die Kassengeschäfte werden durch den Kassenwart geführt, unterliegen aber der Aufsicht des Vorstandes. Dem Hauptkassier sind mindestens einmal jährlich sämtliche Belege zur Prüfung vorzulegen.
- 8. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Verträge irgendwelcher Art abzuschließen. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel der Abteilungskasse eingegangen werden.
- 9. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Den Abteilungen steht nur mit Genehmigung des Vorstandes das Recht zu, einen Abteilungsbeitrag zu verlangen. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 10. Die Abteilungen sind für die Pflege der Geräte, der Anlagen und des in ihren Bereich fallenden Umfeldes verantwortlich.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- 1. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege, der Buch- und Kassenführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen. Die Bestätigung erfolgt durch ihre Unterschrift.
- 2. Vorgefundene Mängel müssen unverzüglich dem Vorstand berichtet werden.
- 3. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenbücher und Belege des Gesamtvereins sowie der Abteilungen zu gewähren.

§ 12 Wahl- und Geschäftsordnung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der 1. Vorsitzende bzw. der Abteilungsleiter ist für die Einladung und Leitung der Versammlungen in den jeweiligen Organen zuständig. Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen und Ausschusssitzungen Protokoll.
- 3. Die Mitgliederversammlung findet jeden 4. Sonntag im Januar statt.
- 4. Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5. Dringlichkeitsanträge werden in der Mitgliederversammlung nur bei Zustimmung von 2/3 der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder behandelt. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.
- 6. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn sie vorher einer Wahl zustimmen.
- 7. Der 1. Vorsitzende ist geheim zu wählen; ansonsten ist geheime Wahl nur erforderlich, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden wahl- und stimmberichtigten Mitglieder verlangt wird.
- 8. Der 1. Vorsitzende hat bei Neuwahlen erstes Vorschlagsrecht.
- 9. Kandidiert nur ein Bewerber, so ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit (= mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Wahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- 10. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der ausdrücklich zur Auflösung des Vereins eingeladenen und mindestens zu 50 % erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 2 Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hier sind auch die Liquidatoren zu bestellen. Das nach Auflösung und Abwicklung verbleibende Vermögen ist der zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Es muss einem neu zu gründenden Sportverein in Böhmfeld ohne Kosten überlassen werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung wurde am 13.07.1986 neu gefasst und beschlossen.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 02.04.2023 an folgenden Punkten:

- § 8 Vorstand: 3. Vorsitzender hinzugefügt, Hauptjugendleiter wurde in Sportlicher Leiter geändert.
- § 9 Vereinsausschuss: Dem Vereinsausschuss gehören bis zu vier Beisitzer an

Tobas Lell

Martin Nadler

Versammlungsleiter

Tobias Lindl

1. Vorstand

Christian Berthold

Protokollführer